



Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 13/12

29. November 2012

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
37	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 „In den Telgen-Ost“ der Stadt Fröndenberg/Ruhr - Inkrafttreten	89

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Fröndenberg/Ruhr
Bezug durch Abonnement jährlich 10 Euro. Anforderung von Einzelexemplaren 1 Euro bei der Stadtverwaltung Fröndenberg/Ruhr, Fachbereich 1/Zentrale Dienste, Bahnhofstraße 2, 58730 Fröndenberg/Ruhr

Bekanntmachung

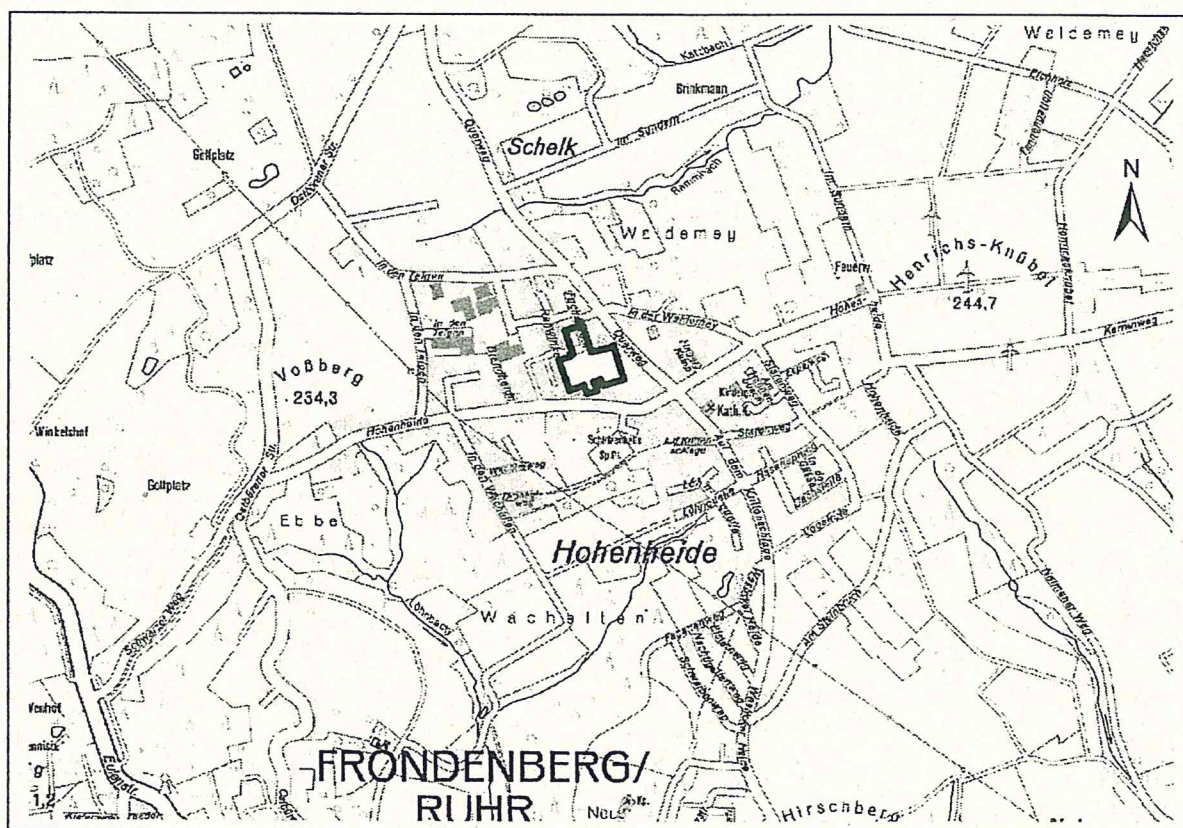
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 „In den Telgen-Ost“ der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256), sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW S. 2023), jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr in seiner Sitzung am 05.09.2012 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 „In den Telgen-Ost“ der Stadt Fröndenberg/Ruhr als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung liegt im Wohngebiet Hohenheide westlich der Straße Querweg (K 24) und südlich der Straße Rehwinkel und ist in dem nachstehenden Bebauungsplanauszug dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 für den Bereich „In den Telgen-Ost“ in Kraft.



Die Bebauungsplanänderung liegt ab sofort nebst Begründung im Fachbereich 3/Planen, Bauen, Tiefbau der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Fröndenberg/Ruhr über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 „In den Telgen-Ost“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Fröndenberg/Ruhr, 19.11.2012

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rebbe', with a stylized, cursive script.

Rebbe
Bürgermeister